

solide Geschäftswelt den Warenhäusern usw. sinnlos geopfert wird.

Um einmal ein ungefähres Bild von der ganzen Trostlosigkeit unserer Justiz zu geben, sei folgende Statistik unserer etwa 6 1/2 Millionen Sachen gegeben:

A) Zahlungsbefehle und Klagen, die nicht zum Vollstreckungsbefehle bzw. Urteil gelangten.	2400000
B) Titel zur Zwangsvollstreckung:	
1. Vollstreckungsbefehle aus den Zahlungsbefehlen	1400000
2. Versäumnis-, Anerkenntnisurteile usw.	1900000
3. Kontradiktorische Urteile und Vergleiche beim Amtsgericht	600000
4. Kontradiktorische Urteile und Vergleiche beim Landgericht	130000
	6430000

Hierzu tritt nun die Zwangsvollstreckung mit etwa:
 1,3 Millionen gerichtlichen Forderungspfändungen usw.,
 4 Millionen Vollstreckungsaufträgen an die Gerichtsvollzieher,
 1 Million Ladungen zum Offenbarungseide und zu Haftbefehlen.

Auf jeden Vollstreckungstitel kommen also etwa 1 1/2 Vollstreckungshandlungen

Was diese Justiz allein in den unbestrittenen Sachen kostet und wie die der Geschäftswelt meistens unverständlichen Kosten entstehen, ist aus der folgenden Kostenrechnung einer Versäumnissache zu ersehen:

Objekt 75 Mk.	
Prozessgebühr des Anwalts	4,— Mk.
Verhandlungsgebühr des Anwalts	2,— "
Schreibpauchsatz des Anwalts	4,— "
Gebühr für Kostenfestsetzung des Anwalts	1,— "
Gerichtskosten	5,30 "
Anwaltsgebühr für die erste Forderungspfändung	1,20 "
Anwaltsschreibpauchsatz	2,— "
Zustellung des Beschlusses einschl. Nachnahmeporto	1,55 "
Gerichtskosten	1,10 "
Zustellung des Urteils	0,80 "
Zustellung der Pfändungsanzeige	2,— "
Gebühr für die zweite Forderungspfändung	1,20 "
Zustellung des Beschlusses	2,50 "
Anwaltsschreibpauchsatz	2,— "
Auskunftsgebühr	0,25 "
Gerichtskosten	1,10 "

Summa 31,80 Mk.

Der Schuldner bezahlte von alledem 24,05 Mk. in drei Raten. Also 8 Mk. für Schreibmaschinenarbeit, 6,65 Mk. für die Zustellung und 31,80 Mk. Gesamtkosten lässt die deutsche Justiz auf eine Forderung von 75 Mk. zu für eine rein mechanische Arbeit, die jedes kaufmännische Kontor für 2,50 Mk., die Post für 4 Mk. leisten könnte, ohne dabei auf Bezahlung zu verzichten.

Dass es sich in unserem Beispiele nicht um seltene Ausnahmefälle handelt, dass vor allem unsere sinnlose Zwangsvollstreckung eine schwere Krankheit des Wirtschaftslebens ist, hat nunmehr der Münchener Amtsrichter Dr. Dittrich statistisch nachgewiesen, indem er folgende Durchschnittskosten in den Versäumnissachen mit Anwalt feststellte, wenn es zu Forderungspfändungen kam: auf 10 Mk. Klageobjekt — 22,90 Mk., auf 39 Mk. — 24 Mk., auf 89 Mk. — 30,20 Mk. Gesamtkosten. War der Gläubiger in diesen ganz mechanisch zu erledigenden Sachen nicht durch einen Anwalt vertreten, so entstanden für dieselbe Arbeit folgende Kosten: auf 16 Mk. — 5,40 Mk., auf 41 Mk. — 8,20 Mk., auf 84 Mk. — 10,15 Mk. Dieses Bild wird leider noch lange nicht den Durchschnitt derartiger Sachen ergeben, weil in der Grossstadt München die Vollstreckung sich erheblich billiger stellt, als in kleinstädtischen und ländlichen Bezirken — Reisekosten der Gerichtsvollzieher.

Um aber auch einmal auf ein besonders ungünstiges Ergebnis dieser Justiz hinzuweisen, sei die Kostenaufstellung eines bayerischen Gerichtsvollziehers aus der „D. Richterzeitung“ vortragen, wonach sechs winzige Wechsel von insgesamt 132 Mk.

eine Kostenlast von 141 Mk. ergaben. „Was der Schuldner über Gericht, Anwalt und Gerichtsvollzieher sagte, will ich lieber verschweigen.“ Mit diesen Worten schliesst jener Gerichtsvollzieher seinen Bericht über Zustände, die mit der Ehre der Rechtsprechung nicht vereinbar sind. Wichtiger noch wäre es, zu hören, was der Gläubiger zu solchen Kosten sagt, wenn er durch dieses Verfahren um sein Geld kam und kommen musste; denn jene 132 Mk. liessen sich zwangsweise, also durch Versteigerung, von einem hartnäckigen Schuldner nur einziehen, wenn Habe vorgefunden wurde, die für den Schuldner etwa 500 Mk. Wert hatte. Der erste deutsche Prozesslehrer, Prof. Dr. Wach in Leipzig, hat uns schon im Jahre 1877 vorausgesagt, dass Bagatellesachen keine Belastung mit nennenswerten Kosten vertragen. Anstatt nun das gebührend zu beachten, wie es das Ausland längst getan hat, liess man die Karre ruhig laufen, genau so, wie beim städtischen Realkredit, und steht jetzt, nachdem sich alles ungeheuer zugespitzt hat, ratlos unerhörten Zuständen gegenüber. Zwei Gründe erklären dieses Verhalten: Einmal leidet unter diesen Justizzuständen bei weitem der selbständige Mittelstand am meisten, der seinen Gläubigern zahlen muss und von seiner Kundschaft nur zu oft im Stiche gelassen wird. Allerdings möchte ich das Interesse unserer Arbeiterschaft an brauchbaren Justizzuständen auch nicht unterschätzen. Arbeiter können sich zwar ihren Zahlungspflichten ziemlich leicht entziehen, aber oft genug nur durch andauernden Stellenwechsel, der wirtschaftlich, vor allem aber moralisch sehr schädlich auf sie einwirkt. Der zweite Grund liegt darin, dass die Geschäftswelt die Justizgesetzgebung ausschliesslich den Juristen überlassen hat, die formal bildschöne Gesetze fertigbrachten, die Wirkung dieser Gesetze auf die Bevölkerung aber nicht abzuschätzen verstanden. „Jetzt weicht, jetzt flieht“, lautet alljährlich die Parole, wenn im Reichstage und Landtage über die Justiz gesprochen wird, ohne dass ein sensationeller, also meist gleichgültiger Kriminalfall entsteht. Zurück bleiben die Juristen, und von denen kann die Geschäftswelt beim besten Willen hier nichts erwarten. Die Abgeordneten aus Juristenkreisen müssen sich naturgemäss mit den Massnahmen ihrer vorgesetzten Minister im wesentlichen einverstanden erklären. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die deutschen Justizministerien die Unmasse der Assessoren in die Advokatur abschieben wollen, um ihnen etwas zu Brot zu verhelfen. Selbst die kleinsten Gerichte müssen mit Anwälten besetzt sein. Das bedeutet leider nichts anderes als den Auftrag: „Seht zu, ob Ihr aus den Bagatellesachen so viel herausholen könnt, dass es notdürftig zum Leben reicht.“ Die Agentur, von der die ausländischen Anwälte reichlich Einkünfte beziehen, hält man noch immer nicht für ganz standesgemäss, die Schuldenbeitreibung und überhaupt die Bagatellejustiz gilt für eine angemessene rechtsgelehrte Beschäftigung. Gerade, da nicht leider die Advokatur direkt schädlich wirkt, weil solche Bagatellesachen unter der Kostenlast beinahe regelmässig zusammenbrechen. Die Vollstreckung, die wirtschaftlich natürlich viel erheblicher ist als die ganze Rechtsprechung, wird auf diese Weise in Deutschland so erschwert, dass der Schaden viel grösser ist als der Nutzen des rechtsgelehrten Beistandes. Hier ist, wie allseitig anerkannt wird, sofortige gesetzliche Hilfe dringend nötig, und wenn die Regierung zu allen diesen Fragen andauernd schweigt, so tut sie das nicht aus Gleichgültigkeit, sondern im Gefühle einer gewissen Ohnmacht. Man weiss, dass ohne ausreichende Konzensationen für die Anwälte, die von oben her planmässig in die Schuldeneintreibung gedrängt wurden, das Reformwerk nicht geschaffen werden kann. Es sind also für diese Reform erhebliche Geldopfer nötig, die sich natürlich später glänzend rentieren würden. Geld liegt aber nie bereit hierfür bei den Mitgliedern des Staates, dem städtischen Mittelstand und der Justiz. Mit Recht empfiehlt deshalb der deutsche Richterbund in der „Richterzeitung“ andauernd den Weg der Selbsthilfe, den man dann auch schon vielfach mit bestem Erfolg beschritten hat. Einziehungsämter, die man vor 2 Jahren kaum dem Namen nach kannte, schiessen allerorts wie Pilze aus der Erde und werden mit Recht als das gegenwärtig beste Mittel gegen unsere Justizmisere angesehen. Wir verdanken dem sächsischen Abgeordneten Landgerichtsrat Dr. Mangler, einem begeisterten Mittelstandspolitiker, eine eingehende Darstellung der verschiedensten Einziehungsämter,